

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

## Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 83.

Donnerstag, 12. April 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsern Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter zum Abrechnungstermin zu best. Preis. Jedoch haben die Leute zu erscheinen, auch wenn sie keinen Bestellschein erhalten. Großenhain, am 10. April 1917. 444 d D. Der Stellvertreter der Königl. Erlaßkommission. R.

### Bekanntmachung

über den Handel mit Apfel- und Birnenwein.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Dresden, den 10. April 1917. 420 HB VI a. Ministerium des Innern. 1719

Das Grundgesetz § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 911) wird mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichsanwalters der Handel mit Apfel- und Birnenwein nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen freigegeben:

1. Für rein herben und für gekühten Apfel- und Birnenwein aller Jahrgänge werden folgende Höchstpreise festgesetzt:
  - a) Beim Verkauf durch den Hersteller an den Handel oder an den Verbraucher: in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l . . . . . M. 0,55 in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt und im Ausschank für 1 l . . . . . M. 0,65 in Flaschen zu mindestens 1/2 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einkaufspreis zu vergüten) für 1 Flasche . . . . . M. 0,85
  - b) Beim Weiterverkauf im Groß- und Zwischenhandel: in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l . . . . . M. 0,65 in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt für 1 l . . . . . M. 0,70 in Flaschen zu mindestens 1/2 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einkaufspreis zu vergüten) für 1 Flasche . . . . . M. 0,70
  - c) Bei der Abgabe an den Verbraucher seitens des Groß-, Zwischen- und Kleinhandels: in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l . . . . . M. 0,70 in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt für 1 l . . . . . M. 0,75 im Ausschank für 1 Flasche . . . . . M. 0,80 in Flaschen zu mindestens 1/2 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einkaufspreis zu vergüten) für 1 Flasche . . . . . M. 0,80Sämtliche Preise gelten für Hersteller ab Bahn oder Schiffstation des Vertriebsortes, für Händler ab Bahn oder Schiffstation des Händlers, bei Lieferung am Vertriebsort oder am Orte des Händlers für Hersteller oder Händler frei Haus des Käufers. Der Verkaufspreis gilt ohne Verpackung, diese darf nur in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt werden. Sonstige Zuschläge irgend welcher Art dürfen nicht erhoben werden.

2. Die in § 1 bestimmten Höchstpreise gelten auch für:
  - a) Süss vergorene Apfel- und Birnenweine aller Jahrgänge, die nicht mindestens 9 Volumenprozent Alkohol enthalten, auch wenn sie geküht sind,
  - b) ausländische Apfel- und Birnenweine aller Jahrgänge und Arten, soweit nicht die Reichssteuer für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung Berlin, gemäß § 7 der erwähnten Verordnung Ausnahmen zulassen wird,
  - c) Erzeugnisse aus Kleinstereien (Betrieben, bei denen die Hersteller nach § 8 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 nicht unter ihre Bestimmungen fallen), beim Verkauf an und durch den Groß-, Zwischen- oder Kleinhandel.

§ 3. Süss vergorene Apfel- und Birnenweine aller Jahrgänge, die 9 Volumenprozent oder mehr Alkohol enthalten, dürfen, auch wenn sie geküht sind, von Herstellern und Händlern nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H., Berlin, abgesetzt werden. Hersteller und Händler, die sich im Besitz solcher Weine befinden, haben ihre gesamten Bestände daran bei der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H., Berlin, NW 68, Rochstr. 6 III, bis zum 20. April d. J. anzumelden.

§ 4. Die Hersteller haben die Verpflichtung, zu niedrigeren als den angeführten Preisen abzugeben, wenn der Verkaufspreis sich an Hand der Einkäufe der Rohware niedriger stellt, die Händler desgleichen, wenn seitens der Hersteller niedrigere Preise zur Verrechnung gelangten.

§ 5. Runderhandlungen werden mit den Strafen des § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 bestraft.

§ 6. Diese Bestimmungen treten für den Hersteller sofort, im übrigen 5 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Berlin, den 8. April 1917. Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. Pärtel

Auf Anordnung des Königl. stellv. Generalkommandos XII sollen die Mannschaften des Jahrganges 1899 gemusterter werden.

- Die Musterung und Aushebung haben wie folgt statt:
- in Riesa, Hotel Höpfer am Freitag, den 20. April d. J., vorm. 8 Uhr die Mannschaften aus Hoberßen, Forberg, Glauß, Volkswitz, Gröba, Grödel, Gröblich, Seyda, Zahnishausen, Kleinrebnitz und Kobelen;
  - am Sonnabend, den 21. April d. J., vorm. 8 Uhr die Mannschaften aus Lessa, Leutenitz, Dichtenitz, Markschlitz, Rehlthener, Mergendorf, Merzdorf, Moritz, Nitzsch, Riesa, Nauwalde, Niandritz, Delsch, Pahrenz, Pausitz, Rodtha, Wappitz, Krausitz, Bromnitz, Radewitz, Reppitz, Röderau, Spansberg, Schweinfurth, Streunen, Tiefenau, Weida, Wülknitz, Zeltzheim und Zichtau;
  - am Montag, den 23. April d. J., vorm. 8 Uhr die Mannschaften aus der Stadt Riesa.

Die Mannschaften haben zu dem Musterungstermin pünktlich sowie in reinlichem, nüchternem Zustande zu erscheinen. Wer zu spät, angezogen oder unanständig vor der Kommission erscheint, oder die Ordnung und Ruhe im Musterungsorte stört, wird mit einer, hiermit angedrohten, sofort vollstreckbaren Ordnungstrafe von einem Tage Haft bestraft.

In Fällen, in denen die persönliche Gestellung eines Mannes krankheitshalber untunlich ist, sind zur Entschuldigung des Ausbleibens ärztliche Zeugnisse, die, sofern nicht von einem benannten Arzt ausgestellt sind, von der Ortsbehörde zu beglaubigen sind, beizubringen.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten glaubhafte Zeugnisse hierüber zu stellen oder ein Zeugnis eines benannten Arztes (Kreis-, Gerichts-, Polizei-, Armen- und Sanitäts-) beizubringen.

Diejenigen Personen, welche den Verhaltungsschein für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst oder Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst besitzen, haben diese Unterlagen ebenfalls im Musterungstermine der Erlaßkommission mit vorzulegen.

Anträge auf Zurückstellung wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse von den zurückgestellten Mannschaften sind sofort durch die zuständige Ortsbehörde unter eingehender Begründung u. Beifügung etwaiger weiterer Unterlagen, den Stellvertretenden der Erlaßkommission (Amtshauptmannschaft) einzureichen.

Wer zur See gefahren ist, hat dies im Musterungstermine zu melden. Das See-Jahresbuch ist mitzubringen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Leute von dem Stammtafelführer zum Musterungstermin zu bestellen sind. Jedoch haben die Leute zu erscheinen, auch wenn sie keinen Bestellschein erhalten. Großenhain, am 10. April 1917. 444 d D. Der Stellvertreter der Königl. Erlaßkommission. R.

### Kriegsgefangene betreffend.

Das Kommando des Kriegsgefangenenlagers zu Königsbrunn beabsichtigt zur Befreiung der Häftlinge, die sich bei der Beschäftigung der ohne Bewachung abgegebenen Kriegsgefangenen sowohl in der Landwirtschaft als auch im Gewerbe immer mehr herausstellen und zur Aufklärung der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen über Behandlung von Kriegsgefangenen, Verbleibungs- und Bekleidungsfragen Montag, den 16. April d. J., abends 7/8 Uhr in der Elbterrasse in Riesa durch einen Lageroffizier einen Vortrag halten zu lassen. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen von Kriegsgefangenen, die Vorkände der Ortsbehörden und die Sicherheitsorgane aus dem Amtsgerichtsbezirk Riesa werden hierzu dringend eingeladen. Die Ortsbehörden wollen außerdem die in Frage kommenden Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen noch besonders auf den Vortrag hinweisen und sie zum Besuch des Vortrages anhalten. Es wird darauf hingewiesen, daß es den Beteiligten frei steht, Fragen zu stellen und daß eine eingehende Aussprache über den Gegenstand sehr erwünscht ist. Großenhain, den 11. April 1917. 1364 a E. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

### Reichsweizenbrotmarken betr.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 24. Oktober 1916 — Reichsweizenbrotmarken betr. — wird, infolge anderweiter Anordnungen des Direktoriums der Reichsbrotmarken, folgendes bestimmt:

1. Die brennbar mit Wertpapierunterdruck, der sich durch einen im grauen Felde stehenden weißen Reichsbrotkennzeichen, versehen. Die bisher ausgegebenen Reichsweizenbrotmarken dürfen nur noch bis zum 15. Mai dieses Jahres einschließlich verwendet werden. Eine Weiterverwendung über diesen Zeitpunkt hinaus ist verboten, sobald mit Beginn des 16. Mai 1917 nur noch Reichsweizenbrotmarken mit Wertpapierunterdruck Gültigkeit besitzen.
2. Die neuen Reichsweizenbrotmarken werden wie bisher in Fellen von je 20 Einzelmarken über 40 Gramm und 10 Gramm durch die Gemeindebehörden bez. die Brotmarkenausgabestellen ausgegeben.
3. Bei der Verarbeitung von Gebäck und Mehl auf die neuen Reichsweizenbrotmarken sind die Bäcker, Händler, Gast- und Schankwirte verpflichtet, den rechten, etwa 1 cm breiten Teil der Marke sofort abzutrennen und die Marke auf diese Weise zu entwerten. Zu diesem Zwecke sind die neuen Reichsweizenbrotmarken auf der rechten Seite in senkrechter Richtung etwa 1 cm vom Rande entfernt durchlocht. In Gast- und Schankwirtschaften hat die Abtrennung nicht durch die Bedienung, sondern durch die Person zu erfolgen, die das Gebäck an die Bedienung abgibt. Die abgetrennten Teile sind zu vernichten.
4. Die Verlieferung entwerteter Reichsweizenbrotmarken ist verboten. Im Zwischenhandel dürfen die Reichsweizenbrotmarken nur beliefert werden, wenn sie in der in Punkt 3 vorgeschriebenen Weise entwertet sind. Weiterverkauf dürfen sonach an Weiterverkäufer markenförmiges Gebäck nur gegen Abgabe entwerteter Reichsweizenbrotmarken liefern.
5. Seitens der Königl. Amtshauptmannschaft werden Weizenbrotmarken nicht auf Grund der abgelieferten entwerteter Reichsweizenbrotmarken ausgestellt. Nicht entwertete Reichsweizenbrotmarken werden ohne Zustimmung von Mehl innerehalten.
6. Im Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain einschließlich der rev. Städte Großenhain und Riesa dürfen auf ein halbes Reibbrotbrot von jetzt ab insgesamt nur noch 1000 Gramm Roggenbrot (Einheitsbrot) oder 750 Gramm Weizenbrot oder 600 Gr. Mehl in 94% iger Ausmahlung, dagegen auf einen nur über 500 Gramm Gebäck lautenden Reichsweizenbrotbrotbogen nur 500 Gramm Roggenbrot (Einheitsbrot) oder 375 Gramm Weizenbrot oder 300 Gramm Mehl in 94% iger Ausmahlung abgegeben werden. Es entfallen daher auf die einzelnen über 40 und 10 Gramm lautenden Weizenbrotmarken des Reichsweizenbrotbrotbogens oder Bogens je 50 Gramm Roggenbrot (Einheitsbrot) oder 37,5 Gramm Weizenbrot oder 30 Gramm Mehl.
7. Die Inhaber von Bäckereien und Brotausgabestellen sind nicht verpflichtet, Gebäck in kleineren Mengen als 350 Gramm abzugeben und zwar sowohl gegen Reichsweizenbrotmarken als auch gegen Brotmarken des Kommunalverbandes.
8. Diese Bekanntmachung tritt sofort mit ihrem Erscheinen in Kraft.
9. Runderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 27 der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Bei Revisionen in den Geschäften vorgefundene nichtentwertete Reichsweizenbrotmarken werden, ohne daß hierfür Mehl abgebildet wird, eingesogen. Großenhain, am 24. März 1917. 30 a VII a. Der Kommunalverband.

### Brot- und Mehlversorgung.

Das Direktorium der Reichsbrotmarken hat eine Einschränkung des bisherigen Mehlverbrauchs um 25 p. H. angeordnet. Zu diesem Zwecke ist die Tagesverbrauchsmenge an Mehl für die versorgungsberechtigte Bevölkerung und die monatliche Verbrauchsmenge an Brotgetreide für die Selbstversorger entsprechend herabgesetzt, sowie die Schwer- und Schwerstarbeiterzulage um 25 p. H. gekürzt worden, während die Jugendlichenzulage, sowie die Ueberweisung von Streckungsmitteln in Wegfall kommt. Diese Maßnahmen machen eine Neuregelung der Brot- und Mehlversorgung des Kommunalverbandes notwendig. Nach Bedarf des Ernährungsausschusses wird deshalb in Abänderung der Bekanntmachungen des Kommunalverbandes vom 8. und 20. vorigen Monats für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der rev. Städte Großenhain und Riesa folgendes bestimmt:

1. Von der versorgungsberechtigten Bevölkerung erhalten  
a) 1 Woche  
Kinder unter 1 Jahr 1 Pfund Einheitsbrot,  
alle übrigen Personen ohne Rücksicht auf das Einkommen 3 Pfund Einheitsbrot und 50 Gr Mehl.  
Auf Antrag erhalten  
schwerarbeitende Personen und zwar lediglich für ihre Person und nicht etwa auch für ihre Familienangehörigen als Zulage wöchentlich 1 Pfund Einheitsbrot und 75 Gr Mehl.  
Darüber, wer als Schwerarbeiter zu betrachten ist, werden noch nähere Bestimmungen erlassen werden.